



## Ordnung zum partnerschaftlichen Verhalten im MTV Isenbüttel

### Präambel

Eine Vereinskultur, die sich durch ein partnerschaftliches Verhalten auszeichnet, bildet die Basis für ein positives Klima im MTV Isenbüttel (nachstehend MTV genannt) und ist damit wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Vereinsarbeit. Respekt, Toleranz und sachbezogene Kritik sind Teil der Vereinskultur und gehören zu einem partnerschaftlichen Verhalten im MTV.

Verstöße gegen das partnerschaftliche Verhalten, insbesondere jede Form von Diskriminierung durch Beleidigung, Belästigung und Mobbing stellen eine schwerwiegende Störung des Vereinsfriedens dar. Diskriminierung verletzt das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen und steht im Widerspruch zu den Werten des MTV. Damit ist jedes Vereinsmitglied und jeder Mitarbeiter des MTV verpflichtet, Diskriminierungen zu unterbinden, diese ggf. der Sparten- bzw. der Vereinsleitung mitzuteilen, und ein partnerschaftliches Verhalten zu fördern und aufrecht zu erhalten.

1. Auf der Grundlage des § 16 der Vereinssatzung erlässt der erweiterte Vorstand diese Ordnung zum partnerschaftlichen Verhalten im MTV.
2. Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Mitarbeiter des MTV. Sie ist gültig an allen Sportstätten sowie Büro- und Geschäftsräumen des MTV. Ebenfalls betrifft sie alle offiziellen Sportveranstaltungen, an denen Mitglieder des MTV als dessen Vertreter teilnehmen.
3. Jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, jede Form von Diskriminierung zu unterlassen und ein respektvolles, partnerschaftliches Verhalten zu ermöglichen. Äußerungen, Verhaltensweisen und Symbole, die fremdenfeindlich oder auf andere Weise menschenverachtend sind, widersprechen Respekt und Toleranz und verstoßen damit gegen die Grundsätze des MTV. Ebenfalls verstoßen gegen die Regeln des MTV alle Verhaltensweisen, die die Würde einer Person verletzen. Entwürdigungen oder Beleidigungen im Umfeld einer Person gehören auch dazu.
4. Jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter kann sich, wenn er/sie sich diskriminiert fühlt, an den Vorstand wenden.
5. Nach einer eingegangenen Beschwerde wird vom 1. Vorsitzenden ein „Beschwerdeausschuss“ einberufen. Dieser setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (davon 1 Vorstandsmitglied) sowie 2 Mitglieder des Ehrenrates. Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Der Geschäftsführer gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse um.

6. Vom Beschwerdeausschuss ist jede Beschwerde zu prüfen, dabei werden anonyme Beschwerden grundsätzlich nicht verfolgt. Ziel ist es, in gemeinsamer Beratung bestehende Konflikte einvernehmlich zu lösen, den Vereinsfrieden zu fördern und wiederherzustellen.
7. Werden Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot festgestellt, können im Einzelfall durch den Beschwerdeausschuss Sanktionen verhängt werden. Dies kann auch eine Aufforderung an den Vorstand sein, den Betroffenen gemäß § 6 Nr. 5 der Satzung mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
8. Über die Informationen und Vorkommnisse, persönlichen Daten und Gespräche ist gegenüber Dritten, die am Verfahren nicht beteiligt sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist der Vorstand in seiner Funktion nach Abs. 7, Satz 2.

Die Ordnung wurde vom des erweiterten Vorstandes im Mai 2021 beschlossen und tritt am 1. des darauffolgenden Monats in Kraft.

Isenbüttel, den 01.06.2021

gez. Dierk Hickmann

1. Vorsitzender

gez. Helmut Herrmann

Geschäftsführer